

## 4.4. Andere Aufgaben und Hilfen

### 4.4.1. Inobhutnahme

#### Gliederung

<b>4.4. Andere Aufgaben und Hilfen .....</b>	<b>1</b>
<b>4.4.1. Inobhutnahme .....</b>	<b>1</b>
Einleitung.....	2
Berichterstattung über die Situation der Inobhutnahme im Landkreis Görlitz .....	3
1. Hintergrund und Ziele der Berichterstattung.....	3
2. Gesetzliche Grundlagen.....	4
3. Zuständigkeiten im Jugendamt in Bezug auf Inobhutnahme .....	5
4. Gründe für eine Inobhutnahme.....	5
5. Formen der Unterbringung in Inobhutnahme im Landkreis Görlitz.....	6
6. Bestand .....	8
7. Bedarfsermittlung.....	10
Bewertung .....	16
1. Inobhutnahme in Bereitschaftspflege .....	16
2. Inobhutnahme bei geeigneter Person bzw. in Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe 16	
3. Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern .....	16
4. Inobhutnahme in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe .....	16
Ziele und Maßnahmen der Verwaltung .....	17
1. Ziele der Verwaltung des Jugendamtes in Bezug auf die Aufgabe der Inobhutnahme ..	17
2. Maßnahmen der Verwaltung des Jugendamtes in Bezug auf die Aufgabe der Inobhutnahme:.....	17
Vorschlag der Verwaltung für die Beschlussfassung: Bedarf Inobhutnahme ab 2027: .....	18
1. Inobhutnahme in Bereitschaftspflege .....	18
2. Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern .....	18
3. Inobhutnahme in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe .....	18
4. Inobhutnahme – Reaktion auf unvorgesehenen Bedarf .....	18
Abkürzungsverzeichnis.....	19
Literaturverzeichnis.....	20
Abbildungsverzeichnis.....	20
Tabellenverzeichnis .....	20

## Einleitung

Das Vorhalten von Inobhutnahme-Möglichkeiten ist eine Pflichtaufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gem. § 1 Abs. 1 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 42 SGB VIII beschreibt nach Thomas Trenczek/Janna Beckmann (Münder/Meysen/Trenczek, 2022) die Voraussetzungen und Inhalt der Inobhutnahme als vorläufige Maßnahme in Eil- und Notfällen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Bei der **sozialpädagogischen Krisenintervention** geht es vorrangig um eine **betreuende Schutzgewährung**. Die Intervention beinhaltet neben der vorübergehenden Schutzgewährung (Gefahrenabwehr und Betreuung) auch weiterführende Klärungshilfe<sup>1</sup>.

Die Inobhutnahme ist eine Maßnahme der sicheren Unterbringung zum Schutz von Minderjährigen. Sie erfolgt vorläufig, d. h. bis zur Klärung der Perspektive in Form von Rückkehr in den elterlichen Haushalt oder/und der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen.

§ 42 Abs. 2 SGB VIII beschreibt lt. Hans-Peter Jung (Jung, 2023) „die Aufgaben des Jugendamtes während der Inobhutnahme, seine Beratungs- und Unterstützungspflichten, das Recht des Kindes oder des Jugendlichen zur Benachrichtigung einer Person seines Vertrauens, die Pflicht des Jugendamtes zur Sicherstellung von Unterhalt und Krankenhilfe und dessen Berechtigung zur Vornahme aller notwendigen Rechtshandlungen sowie die Pflicht zur Berücksichtigung des Willens des Personensorge- und des Erziehungsberechtigten.“<sup>2</sup>

Das vorliegende Dokument dient als Hinführung für einen zu fassenden Beschluss zum Bedarf für die zukünftige Ausgestaltung der Inobhutnahme im Landkreis Görlitz. Dazu fand am 04.09.2025 eine mündliche Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss statt, die hier wiedergegeben und in den Duktus eines Planungsdokuments integriert und ergänzt wurde.

---

<sup>1</sup> Vgl. Münder/Meysen/Trenczek. (2022). Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage. online: C.H.Beck, Rn 1 und Rn 67

<sup>2</sup> Jung, Hans-Peter (2023): Kommentar SGB VIII, § 42 SGB VIII Rz 2

## **Berichterstattung über die Situation der Inobhutnahme im Landkreis Görlitz**

### **1. Hintergrund und Ziele der Berichterstattung**

#### Hintergrund:

Die Situation der Inobhutnahme hat sich aus Sicht der Verwaltung und aus Sicht der Träger, die diese Aufgabe wahrnehmen, seit der letzten ausführlichen Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss im Februar 2018 stark verändert. D.h.,

- festgestellt wurde eine Veränderung der Zielgruppe - damit ergeben sich neue bzw. andere Anforderungen an eine Inobhutnahmestelle,
- die Nutzung der vorhandenen Kapazitäten war nicht durchgängig möglich, dies führte zu Minderauslastung und dies verteuerte die Plätze,
- zur Absicherung der Inobhutnahmestellen an 7 Tagen / Woche/ 24 Stunden werden umfangreiche (auch finanzielle) Ressourcen benötigt.

#### Ziele der Berichterstattung

- Einordnung der Gesamthematik
  - Die Inobhutnahme als Schutzmaßnahme ist im Rahmen des Schutzauftrags immer dann notwendig, wenn eine Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen nicht anderweitig – auch nicht durch Hilfen und Leistungen – abgewendet werden konnte.
  - Aus diesem Grund werden in diesem Kapitel an ausgewählten Stellen auch Bezüge zum Kinderschutz als Querschnittsaufgabe hergestellt.
- Darstellung von Veränderungen seit letzter Berichterstattung
  - Die letzte ausführliche Berichterstattung erfolgte am 20.02.2018 im Jugendhilfeausschuss.
- Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auf den Weg der Veränderung mitnehmen und Grundlagen für zukünftige Entscheidungen schaffen
  - Der Jugendhilfeausschuss ist dieses Kapitel betreffend gemäß der Satzung des Jugendamtes u.a. zuständig für die Jugendhilfeplanung und die Übertragung von Aufgaben auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII.
  - D.h. der Jugendhilfeausschuss entscheidet über maßgebliche Veränderungen in Bezug auf die andere Aufgabe Inobhutnahme.

Stand 02.02.2026

## 2. Gesetzliche Grundlagen

- § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- § 42 a SGB VIII Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise
- § 39 SGB VIII Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen, § 40 Krankenhilfe
- § 76 SGB VIII (Übertragung anderer Aufgaben) i.V.m. § 18 SächsLJHG
- Zuständigkeit: § 87 SGB VIII
- Gesamtverantwortung öffentlicher Träger der Jugendhilfe: § 79 SGB VIII
- Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe: § 79 a SGB VIII
- § 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung

**Die Inobhutnahme ist eine Pflichtaufgabe, die sich an das Jugendamt im Rahmen der Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII richtet.**

Das Kinder- und Jugendhilferecht unterscheidet in Leistungen und andere Aufgaben. Die Inobhutnahme gehört zu den anderen Aufgaben der Jugendhilfe.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, Abs. 1 SGB VIII:

Das Jugendamt ist **berechtigt und verpflichtet**, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
  - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Außerdem gilt die Verpflichtung zur vorläufigen Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise gem. §42 a SGB VIII.

§ 87 SGB VIII örtliche Zuständigkeit: Es muss das Jugendamt tätig werden, in dessen Zuständigkeitsgebiet sich das Kind oder der Jugendliche vor der Inobhutnahme tatsächlich aufhält.

Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt (§ 39 SGB VIII) und die Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII) sicherzustellen (§ 42 Abs. 2 Satz 2).

Das Jugendamt bestimmt in § 79 a Abs. 1 Punkt 2, „Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für (...)

2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a, (...)

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bei der Aufgabenwahrnehmung (...). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den

Stand 02.02.2026

fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden, insbesondere zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt und Ausbeutung, und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“

Nach § 76 SGB VIII Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) gem. Absatz (1) „anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 42a, (...) beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.“

§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung sieht vor:

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

### **3. Zuständigkeiten im Jugendamt in Bezug auf Inobhutnahme**

Verantwortlich für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 42 SGB VIII f sind im Jugendamt des Landkreises Görlitz die Sachgebiete Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) der Abteilung Soziale Dienste.

Der ASD ist von den fünf Standorten der Landkreisverwaltung (WSW, NY, GR, LÖB, ZI) aus tätig. Alle ASD-Mitarbeitenden nehmen den Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII wahr und sind befugt, hoheitlich tätig zu werden. Zur Aufgabenbeschreibung gehört bei Bedarf auch die Prüfung und Durchführung von Inobhutnahmen für Kinder und Jugendliche.

Die Aufgaben im Rahmen der Bereitschaftspflege werden von für die Aufgabe spezialisierten Mitarbeitenden vom Sachgebiet Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlung (PKD) wahrgenommen.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) wird für Kostenzusagen, Heranziehung, Abrechnung etc. tätig.

### **4. Gründe für eine Inobhutnahme**

#### **häufigste Gründe für Inobhutnahme in Sachsen 2023**

- unbegleitete Einreise Minderjähriger
- Überforderung der Eltern/eines Elternteils
- Sonstige Anlässe
- Beziehungsprobleme
- Vernachlässigung
- Wohnungsprobleme
- Integrationsproblemen in Heim/Pflegefamilie
- Anzeichen für körperliche Misshandlung
- Delinquenz
- Suchtprobleme des/der Minderjährigen

Stand 02.02.2026

- Schul-/Ausbildungsprobleme
- Anzeichen für psychische Misshandlung
- Anzeichen für sexuelle Gewalt
- Trennung/Scheidung der Eltern

(Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen)

## **5. Formen der Unterbringung in Inobhutnahme im Landkreis Görlitz**

Im Landkreis Görlitz gibt es folgende Formen der Inobhutnahme:

- in Bereitschaftspflegefamilien
- bei geeigneter Person bzw. in Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe
- von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA)
- in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Nachfolgend wird die bisherige Umsetzung beschrieben.

### **5.1. Inobhutnahme in Bereitschaftspflegefamilien**

Die Bereitschaftspflege ergänzt das Spektrum der Inobhutnahme und ermöglicht eine familiäre Unterbringung von Kindern im Alter von i.d.R. 0 – 6 Jahren im Rahmen von Schutzmaßnahmen in eigens dafür geschulten Pflegefamilien im Landkreis Görlitz. Dabei werden Pflegefamilien von den Sachbearbeitenden Bereitschaftspflege im Sachgebiet Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlung qualifiziert, intensiv auf die Aufgabe der Inobhutnahme vorbereitet und währenddessen umfassend begleitet. Die Mitarbeitenden des SB Bereitschaftspflege entscheiden nach Anfrage von Mitarbeitenden des ASD über die Aufnahme eines Kindes und wählen je nach Kapazität und strukturellen Notwendigkeiten die passende Bereitschaftspflegefamilie aus. Zur fachlichen Weiterbildung und Stärkung des Austausches unter den Bereitschaftspflegefamilien finden zweimal jährlich spezifische Weiterbildungen statt.

### **5.2. Inobhutnahme bei geeigneter Person bzw. in Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe**

Geeignete Personen sind zumeist dem Kind bekannte Personen, wie Verwandte oder Bekannte. Diese werden – sofern nicht bereits als Pflegeperson anerkannt - durch den ASD hinsichtlich der Geeignetheit für die Schutzmaßnahme geprüft.

Des Weiteren kann es zu Inobhutnahmen in geeigneten Einrichtungen wie z.B. einer Klinik kommen. Maßgeblich für diese Form der Unterbringung ist insbesondere eine erforderliche medizinische Beobachtung oder Behandlung und die Neutralität der Institution.

Die Inobhutnahme in Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe ist somit aus fachlicher Sicht eher dem rechtlichen Umstand geschuldet, dass mit dem Verwaltungsakt (Bescheid über die Inobhutnahme) der Aufenthaltsort des Kindes bestimmt wird.

### **5.3. Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA)**

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist gesetzlich verpflichtet, unbegleitet einreisende Minderjährige in Obhut zu nehmen. Der Aufgriff im Gebiet des Landkreises Görlitz erfolgt i.d.R. durch die (Bundes-)Polizei oder über Zuweisung durch bundes- bzw. landesweite Umverteilung entsprechend § 42a SGB VIII.

Die Unterbringungen von umAs erfolgten neben eigens eingerichteten Inobhutnahmemöglichkeiten für umA teilweise auch in den Inobhutnahmestellen der Kinder- und Jugendhilfe. Für die

Stand 02.02.2026

Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern ab dem 16. Lebensjahr kann auch auf Gemeinschaftsunterkünfte zurückgegriffen werden.

Durch die Spezifik der Situation der umA wird die Planung der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern gesondert vorgenommen und in der weiteren Betrachtung marginal behandelt.

#### **5.4. Inobhutnahme in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**

Die Umsetzung der Inobhutnahme in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (auch Inobhutnahmestellen genannt) ist an die Vorgaben gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung (VwV Erlaubnis Jugendhilfeeinrichtungen – VwVErlJugHiE) gebunden. Dazu gehören u.a.:

- Inobhutnahme muss 24 Stunden an 7 Tagen der Woche vorgehalten werden
- Doppelzimmer sind nicht gemischtgeschlechtlich möglich
- Personalschlüssel Landesjugendhilfegesetz zur Anwendung §§ 78a ff. SGB VIII - diese Einrichtungen haben eine Aufnahmebereitschaft und Betreuung über Tag und Nacht sicherzustellen
- der durchführende Träger benötigt eine Betriebserlaubnis zur Betreibung einer Inobhutnahme-Einrichtung vom Sächsischen Landesjugendamt
- Ab mehr als 10 Plätzen muss eine zweite Gruppe eröffnet werden

Auf der Grundlage von Beschlüssen zur Beteiligung<sup>3</sup> anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben (§ 76 SGB VIII) schließt der Landkreis Görlitz mit diesen Trägern der freien Jugendhilfe öffentlich- rechtliche Verträge, damit sie im Auftrag des Landkreises die andere Aufgabe Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durchführen.

Wesentlich ist die zeitlich befristete Unterbringung der Minderjährigen an einem sicheren Ort. Die Träger bieten neben der Unterbringung und Schutz u.a. Krisenintervention und in Absprache mit dem ASD Gespräche zur Perspektivklärung an.

---

<sup>3</sup> Beteiligung meint hier die Umsetzung durch Träger der freien Jugendhilfe

## 6. Bestand

Neben der Darstellung zur Bereitschaftspflege und den Inobhutnahmestellen wird auch Bezug zum Kinderschutz als Querschnittsaufgabe genommen, da er in eine ganzheitliche Betrachtung der Thematik dazugehört.

### 6.1. Bereitschaftspflege

Zum 31.12.2025 standen 12 Bereitschaftspflegefamilien mit insg. 12 regulären Plätzen und 3 Notplätzen, verteilt in allen Planungsräumen zur Verfügung.

	PLR 1	PLR 2	PLR 3	PLR 4	PLR 5
Anzahl Bereitschaftspflegestellen	1	3	3	2	3
Anzahl Plätze	1 + 1 Notplatz	3 + 2 Notplätze	3	2	3

Tabelle 1 Anzahl und Plätze Bereitschaftspflegestellen nach Planungsräumen zum 31.12.2025

### 6.2. Inobhutnahmestellen und Träger

Zum Zeitpunkt dieser Berichterstattung nahmen zwei Träger der freien Jugendhilfe die andere Aufgabe Inobhutnahme war.

Standort im Landkreis	Weißwasser (im PLR 1)	Görlitz (im PLR 3)
Träger	St. Martin StattRand gGmbH	Stiftung Diakonie Libera
Verfügbare Platzzahl	4 + 1	6
Art der Zimmer	2 Doppelzimmer, 1 Einzelzimmer	2 Doppelzimmer, 2 Einzelzimmer
Aufnahmealter lt. Betriebserlaubnis	Ab 2 Jahre	Ab 0 Jahre

Tabelle 2 Inobhutnahmestellen und Träger im Landkreis Görlitz

Die Durchführung von vorläufigen Schutzmaßnahmen gem. § 42 SGB VIII wurden vom Landkreis mittels Beschlüssen durch den Jugendhilfeausschuss an die Träger gem. § 76 SGB VIII übertragen.

Bis Oktober 2022 gab es insg. 13 Plätze für Inobhutnahme in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis, bei den o.g. Träger je 5 Plätze zzgl. 3 Plätzen beim CJD Sachsen e.V. am Standort Löbau. Der CJD Sachsen e.V. ließ die Aufgabe wegen Umbau seiner Einrichtung ruhen und hat sie seitdem nicht mehr wahrgenommen.

Es existieren darüber hinaus noch Beschlüsse aus den Altlandkreisen zur Übertragung der Aufgabe an andere Träger, diese nehmen die Aufgabe jedoch seit längerem nicht wahr.

Darüber hinaus gab es bis 30.04.2025 für unbegleitete minderjährige Ausländer eine Inobhutnahmestelle mit Duldung bei der Chancenwerkstatt in Markersdorf.

### 6.3. Kinderschutz als Querschnittsaufgabe

Der Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe und spielt in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe eine Rolle. Dies wird auch dadurch deutlich, dass der Gesetzgeber den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung als § 8a SGB VIII im ersten Kapitel Allgemeine Vorschriften im Kinder- und Jugendhilfegesetz zugeordnet hat.

In der Gliederung der Jugendhilfeplanung im Landkreis Görlitz ist daher ein eigenes Kapitel vorgesehen, welches zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht abschließend formuliert ist. Es folgen kurze Ausführungen, die die Gesamtbetrachtung zur Inobhutnahme ergänzen.

Zur Unterstützung der Träger der Jugendhilfe und Berufsgruppen, die mit Minderjährigen arbeiten, bei der Wahrnehmung ihres Schutzauftrags gem. § 8 a SGB VIII gibt es im Landkreis Görlitz seit 2007 das Soziale Frühwarnsystem – Netzwerke für Kinderschutz und Frühe Hilfen. Dies ist eingebettet in das Projekt „Miteinander für Familien“.<sup>4</sup>

Durch das Jugendamt und über das Projekt werden Bildungs-, Netzwerk-, Öffentlichkeitsarbeit und Fachberatung zum Kinderschutz geleistet. Gemeinsam mit den Netzwerken wurden und werden (z.T. auch interdisziplinär) zahlreiche Materialien<sup>5</sup> entwickelt, z.B.

- Verfahrensabläufe zur Wahrnehmung des Schutzauftrags in der Jugendhilfe, Bildungswesen, Polizei etc.
  - zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung - Orientierungskatalog Kindeswohl - Grundversorgung und Schutz des Kindes (sowie zur Selbst- und Fremdgefährdung von Minderjährigen)
  - Fachstandards Insoweit erfahrene Fachkräfte im Landkreis Görlitz<sup>6</sup>
  - Muster-Vereinbarung zum Schutzauftrag<sup>7</sup>
- und Vieles mehr ...

Für die Betrachtung der Gesamtsituation Inobhutnahme im Landkreis Görlitz werden außerdem die Auswertungen der Gefährdungseinschätzungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst hinzugezogen.

---

<sup>4</sup> Beschluss JHA 040/2025 Integrierte Rahmenkonzeption Präventiver Kinderschutz, Kindergesundheit und Frühe Hilfen im Landkreis Görlitz. Eine Kooperation der Netzwerkpartner Frühe Hilfen (2026 – 2030), veröffentlicht unter: [https://sfws-goerlitz.de/media/integrierte\\_rahmenkonzeption\\_2026-2030.pdf](https://sfws-goerlitz.de/media/integrierte_rahmenkonzeption_2026-2030.pdf)

<sup>5</sup> Siehe auch <https://sfws-goerlitz.de/kindewohlgefaehrdung/>

<sup>6</sup> Beschluss JHA 140/2016 Fachstandards „Insoweit erfahrene Fachkräfte im Landkreis Görlitz“, veröffentlicht unter: <https://sfws-goerlitz.de/blog/fachstandards-insoweit-erfahrene-fachkraefte-im-landkreis-goerlitz/>

<sup>7</sup> Beschluss JHA 041/2025 vom 04.09.2025, veröffentlicht unter ...

Stand 02.02.2026

## 7. Bedarfsermittlung

### 7.1. Entwicklung der Fallzahlen in der Inobhutnahme

#### Gesamtübersicht über alle ION-Maßnahmen in den Jahren 2022-2024

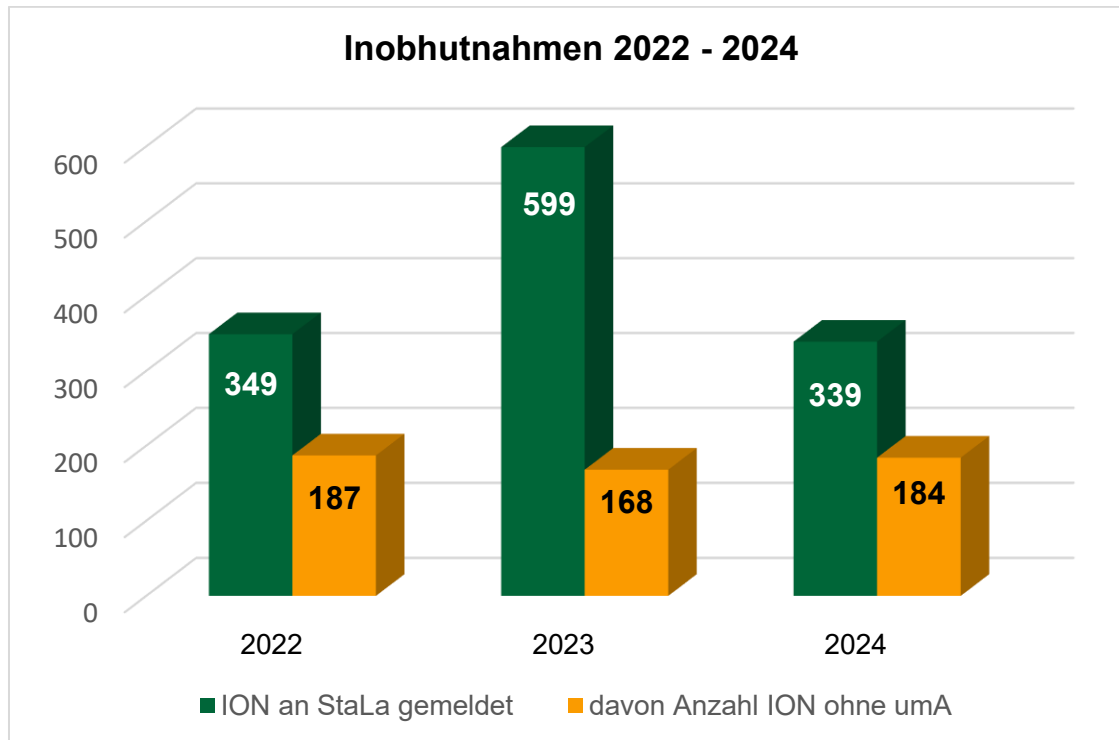


Abb. 1 An das Statistische Landesamt gemeldete Zahlen 2022-2024

Im Zeitraum von 2022 bis 2024 schwankte die Anzahl der Inobhutnahmen erheblich, sie erreichte mit 599 im Jahr 2023 einen Höchststand.

Bei näherer Betrachtung wird deutlich, dass es im Jahr 2023 sehr viele Inobhutnahmen von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen gab.

Im Weiteren werden die Fallzahlen zur Inobhutnahme überwiegend ohne die umA betrachtet.

Die Anzahl der Inobhutnahmen ohne unbegleitete minderjährige Ausländer bewegte sich zwischen 168 bis 187 in den jeweiligen Jahren, dies entspricht einem jährlichen Durchschnitt von ca. 180 Inobhutnahmen.

Nachfolgend wird bezogen auf die Jahre 2022 bis 2024 dargestellt, in welcher Form der Inobhutnahme die Unterbringung erfolgte.

Stand 02.02.2026

### Anzahl der Inobhutnahmen nach Form der Unterbringung 2022-2024

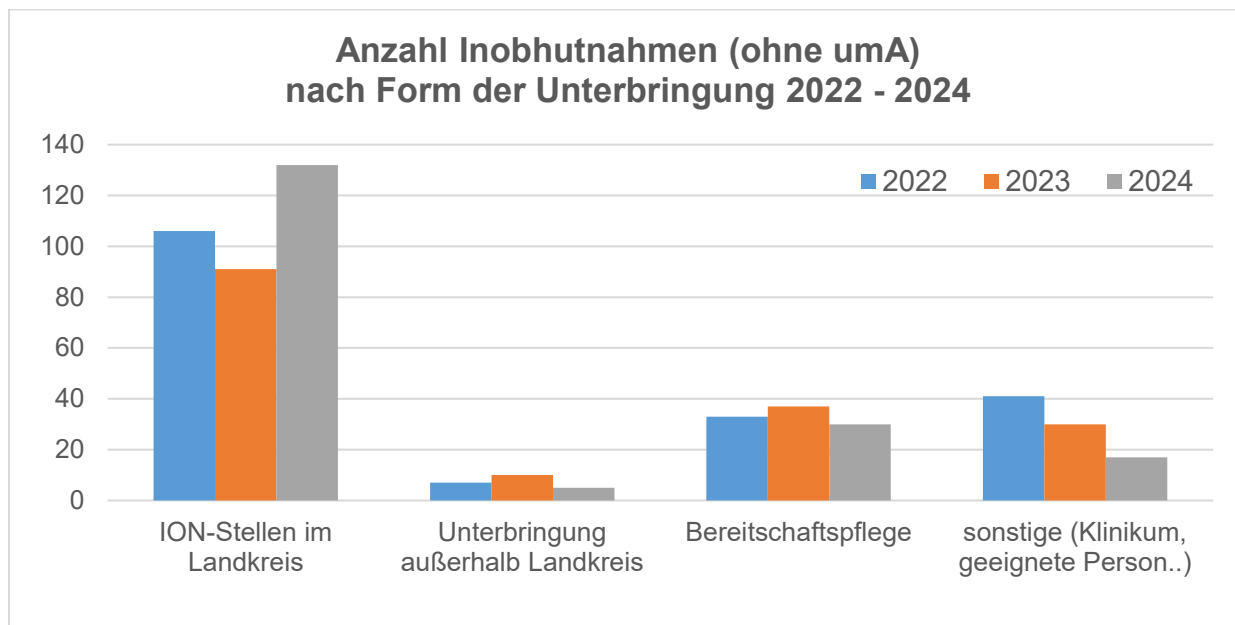


Abb. 2 Anzahl Inobhutnahmen (ohne umA) nach Form der Unterbringung 2022 - 2024

Die Inobhutnahmen in Bereitschaftspflege lagen in den Jahren 2022 – 2024 zw. 30 und 37 (2022: 33; 2023: 37; 2024: 30).

Die sonstige Unterbringung wird mit dargestellt, weil die Daten nicht unerheblich waren– hier fallen tw. keine Kosten für das Jugendamt an. In den Jahren 2022-2024 war deren Anzahl stark rückläufig (2022: 41; 2023: 30; 2024: 17).

Die Anzahl der Unterbringungen von Minderjährigen aus dem Landkreis in den Inobhutnahmestellen der Kinder und Jugendhilfe, die die Aufgabe im Landkreis erbringen, schwankte stark zw. 2022 und 2024 . Kam es 2022 noch zu 106 Inobhutnahmen, sank der Anzahl 2023 auf 91 und stieg im Jahr 2024 an auf 130.

Für die perspektivische Planung der Kapazitäten in Inobhutnahmestellen der Kinder und Jugendhilfe ist neben der Unterbringung in dieser Form auch die Unterbringung außerhalb des Landkreises relevant. Diese waren u.a. notwendig, weil eine Belegung im Landkreis zum selben Zeitpunkt nicht möglich war. Außerhalb Landkreis bedeutet, die Minderjährigen stammen aus dem Landkreis Görlitz und haben sich woanders in Obhut nehmen lassen oder eine Unterbringung konnte nicht im Landkreis erfolgen. In der Regel wird dann auf z.B. Nachbar-Landkreise ausgewichen. Das Jugendamt muss die Kosten für diese Inobhutnahmen erstatten. Fanden 2022 insg. 7 Inobhutnahmen von Minderjährigen, für die der Landkreis Görlitz zuständig ist, außerhalb des Landkreises statt, waren es 2023 insg. 10. 2024 sank die Anzahl auf 5.

Nicht darstellbar (war statistisch nicht erhebbar) war die Anzahl an Minderjährigen, für die eine Inobhutnahme notwendig gewesen war, jedoch mangels verfügbarer Plätze sofort eine stationäre Erziehungshilfe eingesetzt wurde.

### Maximalbelegung der Plätze in Tagen 2022-2024

Dargestellt ist die Maximalbelegung der Plätze in den Inobhutnahmestellen im Landkreis Görlitz.

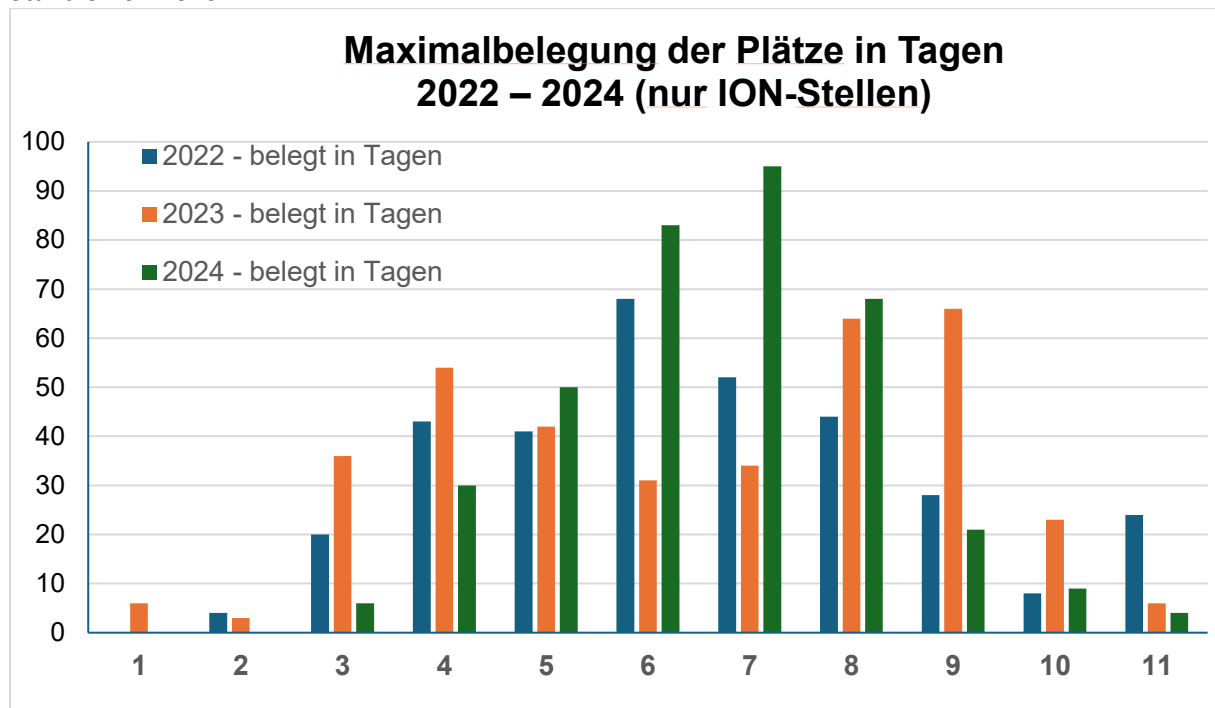


Abb. 3 Maximalbelegung der Plätze in Tagen 2022 – 2024 (nur ION-Stellen)

Die Grafik zeigt, an wie vielen Tagen im Jahr die vorhandenen 11 Plätze in den Inobhutnahmestellen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis zeitgleich belegt waren. 2024 gab es z. B. 95 Tage von 365 Tagen, an denen 7 Plätze belegt waren, 8 Plätze waren an 68 Tagen belegt.

Während es 2022 zu einer Belegung mit maximal 14 Plätzen (an 2 Tagen) gekommen war, wurde die Kapazität von 11 Plätzen in den Jahren 2023 und 2024 an keinem Tag überschritten.

## 7.2. Beschreibung des Klientels in der Inobhutnahme

### Anzahl der Inobhutnahmen nach Alter, Geschlecht und Verweildauer 2022-2024

Zur Betrachtung der Minderjährigen, für die in den Jahren 2022 – 2024 eine Inobhutnahme in den Einrichtungen im Landkreis notwendig war, erfolgt nun die Betrachtung der Geschlechterverteilung, nach Altersgruppen und die Angabe der durchschnittlichen Verweildauer in Tagen.

	2022	2023	2024
Maßnahmen in den ION-Stellen im Landkreis	106	91	130
männlich	38	41	52
weiblich	68	50	78
ION-Maßnahmen 0-6 Jahre	3	1	0
ION-Maßnahmen 7-14 Jahre	63	53	74
ION-Maßnahmen 15-U18 Jahre	40	37	56
durchschnittliche Verweildauer in Tagen gesamt	29,3	29,0	22,1

Tabelle 3 Inobhutnahmen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach Geschlecht, Altersgruppen und durchschnittlicher Verweildauer

Stand 02.02.2026

In den Jahren 2022 - 2024 gab es stets mehr Inobhutnahmen von weiblichen als von männlichen Minderjährigen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ihr Anteil lag 2022 bei 64 %, 2023 bei 55 % und 2024 bei 60 %.

Nur sehr wenige Kinder im Alter von 0 - 6 Jahren mussten in einer Einrichtung der Inobhutnahme untergebracht werden (2022: 3; 2023: 1). 2024 konnten alle Kinder im Alter von 0-6 Jahren in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht werden.

Die durchschnittliche Verweildauer in den Inobhutnahmestellen konnte von 2022 mit 29,3 Tagen bis 2024 auf 22,1 Tage verringert werden.

### Nachfolgehilfen aus der Unterbringung in Inobhutnahmestellen im Landkreis 2022-2024

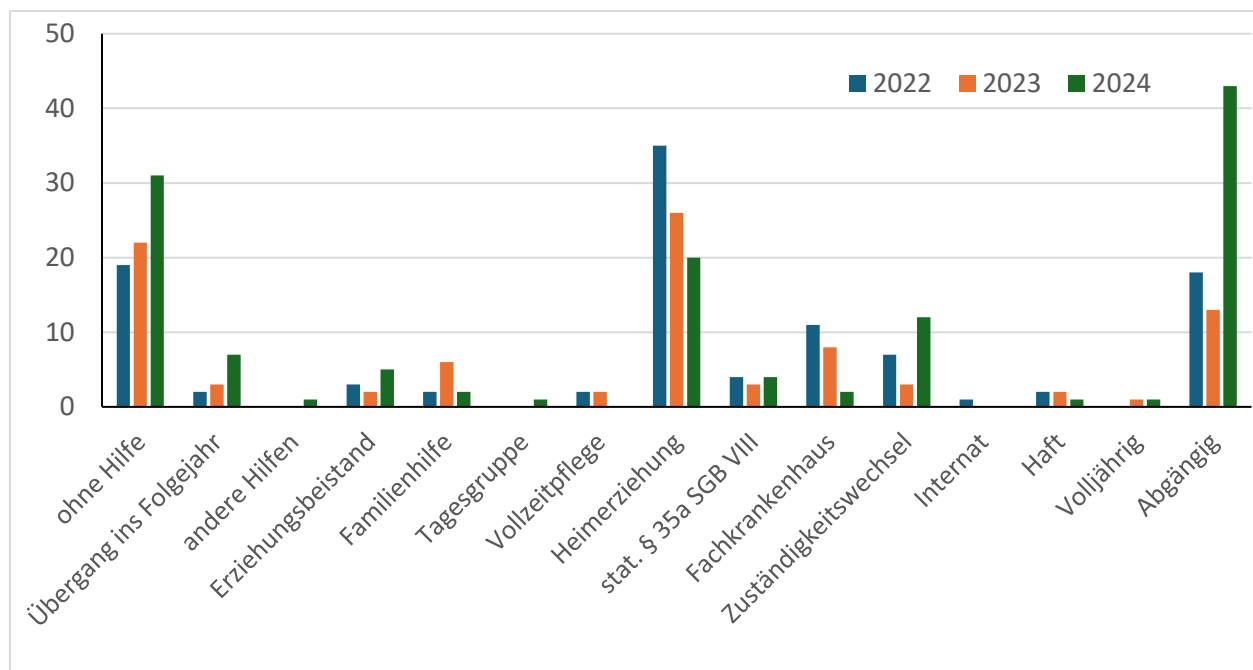


Abb. 4 Nachfolgehilfen aus der Unterbringung in Inobhutnahmestellen im Landkreis 2022 - 2024

Die Anzahl der beendeten Inobhutnahmen ohne, dass eine Anschlusshilfe notwendig war, stieg von 2022 mit 19 auf 31 Fälle (2024). Zudem sank die Anzahl der Fremdunterbringungen (von 2022: 35 auf 2024: 20), trotz steigender Anzahl an Inobhutnahme-Maßnahmen. Gleichzeitig kam es jedoch verstärkt zu Abgänglichkeiten (2022: 18, 2024: 43). Dafür gibt es aus Sicht der Verwaltung des Jugendamtes mehrere Gründe: es war entweder keine geeignete Anschlusshilfe vorhanden bzw. die jungen Menschen entziehen sich zunehmend der Hilfe, wollen tw. auch keine Hilfe, sind jedoch minderjährig und damit muss das Jugendamt weiter Angebote unterbreiten.

### 7.3. Beteiligung der Träger der Inobhutnahme

In mehreren Gesprächen mit den derzeit umsetzenden Trägern der Inobhutnahme in Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe im Jahr 2025 wurde gemeinsam festgestellt, dass die aktuelle Situation zur Umsetzung der Inobhutnahme im Landkreis in der bisherigen Form nicht fortgeführt werden sollte. Von Seiten der Verwaltung wurde bereits kommuniziert, dass es zukünftig nur noch eine Inobhutnahmestelle als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis geben soll. Diese Entscheidung wird von den beteiligten Trägern mitgetragen.

Gemeinsam mit den Trägern wurde eine Standortsuche durchgeführt und über rechtliche, organisatorische und finanzielle Auswirkungen der Veränderung gesprochen.

**Auszug aus dem Sachbericht 2024 eines Trägers**

„Die Inobhutnahmestelle teilte mit, dass im Jahr 2024 vermehrt Jugendliche betreut wurden, die sich im Hilfesystem des SGB VIII nicht mehr im stationären Setting einbinden lassen, entsprechend häufig abgängig sind und auf das Erreichen der Volljährigkeit warten. Hier bedarf es einer sehr flexiblen Anpassungsleistung der Mitarbeitenden, um neben der regulären Kriseninterventionsarbeit niedrigschwellige Beratung und Vorbereitung auf ein selbständiges Leben in diesen Fällen anzubieten. Zudem mussten mehrere Anfragen zur Krisenintervention aufgrund der ungünstigen räumlichen Bedingungen, die nicht verändert werden können, abgesagt werden. Die Bedarfe der Adressat\*innen und damit Anforderungen an das Team der Inobhutnahmestelle hat sich in den vergangenen Jahr deutlich verändert und wird mit den Verantwortlichen des Landkreises Görlitz in den Folgejahren zu diskutieren sein. Das Ziel sollte eine leistungsfähige Inobhutnahmestelle sein, die den Schutzraum für Kinder und Jugendliche in der Krise gewähren kann und zudem Aufnahmekapazitäten für Jugendliche in der Krise, die jedoch wenig mitwirkungsbereit sind, hat.

Schließlich zeigte sich die externe Belegung durch andere, angrenzende Landkreise als stark rückläufig.“

Hauptaufnahmegründe 2024 waren:

- Kindeswohlgefährdende Momente,
- Probleme im Familiensystem und in der Erziehung,
- Beeinträchtigung der psychischen/seelischen, motorischen, kognitiven oder emotionalen Entwicklung,
- Auffälligkeiten im Sozialverhalten und der Entwicklung sowie durch besondere Lebensumstände,
- Trennung oder Scheidung und
- Suchtproblematik (Alkohol)

**7.4. Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch den ASD**

Inobhutnahmen sind tw. auch notwendig, weil die Gefährdung für die Minderjährigen im Rahmen der Prüfung nach § 8a SGB VIII nicht anders abgewendet werden konnte. Dazu werden auszugsweise Angaben aus den Statistiken der Jahre 2022 – 2024 aufgeführt.

	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung insg.	710	839	738
davon festgestellte KWG	380 (53,5 %)	440 (52 %)	439 (59,5 %)
zur Gefährdungsabwendung durchgeführte Inobhutnahmen	62	50	52
Anteil ION an festgestellten KWG	16,3 %	11,4 %	11,8 %

Tabelle 4 Gefährdungseinschätzungen 2022 – 2024, festgestellte Kindeswohlgefährdung und daraus resultierende Inobhutnahmen

Stand 02.02.2026

**7.5. Kosten der Inobhutnahme**

Dargestellt wird hier das Gesamtbudget des Jugendamtes, 2022 und 2023 mit Angabe des Rechnungsergebnisses und 2024 den Plan sowie des Nachtragshaushalts. Lag 2022 das Rechnungsergebnis für das Produkt Inobhutnahme noch bei ca. 1,153 Mio. €, stieg es 2023 bereits auf 1,351 Mio. €. Für 2024 musste ein Nachtragshaushalt beschlossen werden, der nunmehr eine Summe von ca. 1,471 Mio. € ausweist. Das Rechnungsergebnis lag zum Zeitpunkt dieses Berichts noch nicht vor.

**Jugendamt  
 - Gesamtbudget –**



Produkte [Werte in EUR]	2022	2023	2024	2024
	Rechnungsergebnis	Rechnungsergebnis	Plan	Nachtrag
<b>45 - Jugend</b>	<b>-61.155.598,18 €</b>	<b>-67.583.460,09 €</b>	<b>-70.650.600 €</b>	<b>-76.826.400 €</b>
34.1.1.01 - Unterhaltsvorschuss	-3.557.117,31 €	-3.944.033,44 €	-4.237.900 €	-4.851.400 €
36.1.1.01 - Förderung von Kindern in Kitas und Tagespflege	-6.105.542,87 €	-6.672.694,35 €	-6.804.500 €	-7.326.000 €
36.1.1.99 - Verwaltungsprodukt Jugendamt	-564.527,15 €	-593.464,79 €	-745.100 €	-713.300 €
36.2.1.01 + 36.3.1.01 – Jugendarbeit + Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Familienbildung	-2.362.254,10 €	-2.502.590,95 €	-2.913.000 €	-2.818.500 €
36.3.2.01 - Förderung der Erziehung in der Familie	-4.796.419,04 €	-5.368.808,40 €	-6.230.200 €	-6.359.700 €
36.3.3.01 - Leistungen für Kinder und Jugendliche	-33.601.616,47 €	-36.623.245,12 €	-38.353.500 €	-40.932.800 €
36.3.4.01 - Leistungen für junge Volljährige	-1.089.387,91 €	-1.249.642,55 €	-1.547.500 €	-1.638.900 €
<b>36.3.4.02 - Inobhutnahme</b>	<b>-1.152.896,50 €</b>	<b>-1.351.728,03 €</b>	<b>-1.291.300 €</b>	<b>-1.471.200 €</b>
36.3.4.03 - Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	-5.275.118,56 €	-6.473.226,74 €	-5.798.500 €	-8.110.800 €
36.3.5.01 - Rechtliche Mitwirkung	-1.070.893,82 €	-1.074.427,90 €	-1.123.000 €	-1.178.600 €
36.3.5.02 - Rechtliche Vertretung	-1.250.422,51 €	-1.326.618,30 €	-1.426.700 €	-1.421.300 €
36.4.1.01 - Hilfen für UMA	-329.401,94 €	-402.979,52 €	-179.400 €	-3.900 €

Abb. 5 Jugendamt Gesamtbudget 2022 - 2024

## **Bewertung**

### **1. Inobhutnahme in Bereitschaftspflege**

Die Unterbringung der 0-6Jährigen gelingt zunehmend in stabiler Qualität in familienähnlicher Form. Die Inobhutnahme in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe reicht damit i.d.R. für Minderjährige ab 7 Jahren aus.

Das Bereitschaftspflegekonzept hat sich bewährt und wird fortgeführt.

### **2. Inobhutnahme bei geeigneter Person bzw. in Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe**

Für diese Form der Inobhutnahme ist keine Planung sinnvoll, da die Entscheidungen im Einzelfall unter Berücksichtigung des sozialen und infrastrukturellen Umfelds des/der betroffenen Minderjährigen getroffen werden. Eine Planung von Plätzen ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

### **3. Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern**

Für die Unterbringung von männlichen unbegleiteten minderjährigen Ausländern wird weiterhin die Nutzung der Gemeinschaftsunterkunft (ab 16 Jahre) notwendig sein.

Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Alter unter 16 Jahre und weibliche umA wird weiter in einer Inobhutnahmestelle notwendig sein.

Insbesondere für die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern kann es kurzfristig zu einem erhöhten Inobhutnahmebedarf kommen. Aus der Erfahrung seit 2015, als innerhalb kürzester Zeit eine große Anzahl an geflüchteten unbegleiteten minderjährigen Ausländern in Obhut genommen werden mussten, muss das Jugendamt bei derartigem oder anderem unvorgesehenen Bedarf zeitnah und unbürokratisch reagieren können. Dazu werden vorsorgliche Vorkehrungen benötigt.

### **4. Inobhutnahme in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**

Im Berichtszeitraum konnten nicht alle schutzbedürftigen Minderjährigen im Landkreis in Obhut genommen werden. Doppelzimmer erschweren die Nutzung der Kapazitäten, wenn Alter, Geschlecht oder andere Aspekte (z.B. Gewaltbereitschaft der Minderjährigen gegenüber Personal und untereinander) die gemeinsame Unterbringung Minderjähriger verhindern.

Zurzeit müssen bei zwei Inobhutnahmestellen im Landkreis temporär bis zu zwei Sicherheitsdienste vorgehalten werden.

Es besteht Konsens mit den beteiligten Trägern über den Änderungsbedarf im Bereich der Inobhutnahme.

Das Ziel einer Inobhutnahmestelle für den Landkreis besteht mehr denn je. Diese Inobhutnahmestelle soll herausgelöst werden aus den bisherigen Heimeinrichtungen, um die Fremdunterbringung anderer, insb. jüngerer, Minderjähriger nicht zu beeinträchtigen.

## **Ziele und Maßnahmen der Verwaltung**

### **1. Ziele der Verwaltung des Jugendamtes in Bezug auf die Aufgabe der Inobhutnahme**

- Alle Kinder unter 6 Jahren werden in für diese Aufgabe qualifizierten Bereitschaftspflegefamilien aufgenommen.
- Das Jugendamt des Landkreises Görlitz nimmt die Zentralisierung der hoheitlichen Aufgabe Inobhutnahme vor. Diese soll perspektivisch von einem Träger erbracht werden, der keine weiteren Leistungen der Erziehungshilfe in der Einrichtung erbringt.
- Im Rahmen des Kinderschutzes als Querschnittsaufgabe ergreift das Jugendamt notwendige Maßnahmen, um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen.

### **2. Maßnahmen der Verwaltung des Jugendamtes in Bezug auf die Aufgabe der Inobhutnahme:**

Inobhutnahmen erfolgen im Landkreis Görlitz auch zukünftig in den Formen:

- in Bereitschaftspflegefamilien
- bei geeigneter Person bzw. in Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe
- von umA (unbegleitete minderjährige Ausländer) sowie
- perspektivisch in **einer** Einrichtung der Kinder und Jugendhilfe.

Durch die Spezifik der Situation der umA ist aus Sicht der Verwaltung die kombinierte planerische Betrachtung von Inobhutnahme und Unterbringung gem. § 34 SGB VIII notwendig. Daher wird die Planung der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern auch weiterhin gesondert in einem eigenen Kapitel (V. C. 4.4.3.) dargestellt.

Der Kinderschutz als Querschnittsaufgabe soll im Jugendhilfeplan bis Ablauf des Jahres 2027 beschrieben werden.

Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet regelmäßig, d.h.:

- Die Auswertung der Gefährdungseinschätzungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen erfolgt jährlich im Jugendhilfeausschuss.
- Die Berichterstattung zur Inobhutnahme erfolgt ca. alle 5 Jahre.

## **Vorschlag der Verwaltung für die Beschlussfassung:**

### **Bedarf Inobhutnahme ab 2027:**

#### **1. Inobhutnahme in Bereitschaftspflege**

Die Umsetzung der Inobhutnahme in Bereitschaftspflege wird für Kinder im Alter von 0-6 Jahren fortgesetzt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bedarf es bzgl. der Bereitschaftspflege keiner Änderung.

#### **2. Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern**

Die Inobhutnahme von männlichen unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Alter von 16 bis unter 18 Jahre erfolgt i.d.R. in Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis.

Die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Alter unter 16 Jahre und weibliche umA erfolgt in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Dies soll bei der Planung der zukünftigen Inobhutnahmestelle berücksichtigt werden.

#### **3. Inobhutnahme in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe**

Im Landkreis Görlitz wird zukünftig nur noch eine Inobhutnahmestelle benötigt.

Diese Einrichtung soll im Landkreis zentral gelegen sein, dafür kommen vorzugsweise die Standorte Görlitz oder Löbau infrage.

Die Inobhutnahmestelle wird für die Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis unter 18 Jahren eingerichtet.

Benötigt wird eine Kapazität im Umfang von 10 Plätzen in 10 Einzelzimmern. Die Zimmergröße muss so ausgerichtet sein, dass eine Aufstockung möglich wäre.

Die Inobhutnahmestelle benötigt einen Sicherheitsdienst, vor allem nachts.

Das Konzept sollte u.a. die Inobhutnahme von Trebegängern und die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Alter unter 16 Jahre beinhalten.

Die Inobhutnahmestelle soll in einer Trägerschaft, losgelöst von anderen Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Einrichtung, eingerichtet werden.

#### **4. Inobhutnahme – Reaktion auf unvorhergesehenen Bedarf**

Aus der Gesamtverantwortung heraus muss das Jugendamt auch für unvorhergesehene Bedarfe vorbereitet sein.

Die Platzkapazität in der zukünftigen Inobhutnahmestelle muss so geplant und vorbereitet sein, dass eine Reaktion auf unvorhergesehenen Bedarf möglich ist – die Zimmergröße der Einzelzimmer muss so sein, dass eine Aufstockung auf Doppelzimmer möglich wäre.

Für die unvorhersehbare Inobhutnahme von umA soll der Beschluss 087/2022 vom 17.11.2022 zur Übertragung der Aufgabe an die Chancenwerkstatt (CWO) gGmbH ruhend gestellt werden, um im Fall eines Bedarfs zeitnah reagieren zu können.

### Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
ION	Inobhutnahme
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
JAmt	Jugendamt
KWG	Kindeswohlgefährdung
PKD	Pflegekinderdienst
PLR	Planungsraum
Rn / Rz	Randnummer / Randziffer
SächsLJHG	Sächsisches Landesjugendhilfegesetz
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe
U3 etc.	Unter 3 Jahre
umA	Unbegleitete minderjährige Ausländer
VwV	Verwaltungsvorschrift
WJH	Wirtschaftliche Jugendhilfe
WSW, NY, GR, Lö, Zi	Weißwasser, Niesky, Görlitz, Löbau, Zittau

### Literaturverzeichnis

Jung, H.-P. (2023). *SGB VIII Kommentar*. online: Haufe SGB VIII Office Professional.

Münder/Meysen/Trenczek. (2022). *Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage*. online: C.H.Beck.

Wiesner, R., & Wapler, F. (2022). *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 6. Auflage*. München: C.H. Beck Verlag.

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 An das Statistische Landesamt gemeldete Zahlen 2022-2024

Abb. 2 Anzahl Inobhutnahmen (ohne umA) nach Form der Unterbringung 2022 - 2024

Abb. 3 Maximalbelegung der Plätze in Tagen 2022 – 2024 (nur ION-Stellen)

Abb. 4 Nachfolgehilfen aus der Unterbringung in Inobhutnahmestellen im Landkreis 2022 - 2024

Abb. 5 Jugendamt Gesamtbudget 2022 - 2024

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Anzahl und Plätze Bereitschaftspflegestellen nach Planungsräumen zum 30.06.2025

Tabelle 2 Inobhutnahmestellen und Träger im Landkreis Görlitz

Tabelle 3 Inobhutnahmen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach Geschlecht, Altersgruppen und durchschnittlicher Verweildauer

Tabelle 4 Gefährdungseinschätzungen 2022 – 2024, festgestellte Kindeswohlgefährdung und daraus resultierende Inobhutnahmen